

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG, ABl. Nr. L 266 vom 26.09.2006 S. 1, ist im Abfallwirtschaftsrecht umzusetzen.

Ziel:

Herstellung der EU-Konformität durch Umsetzung der EG-Regelungen.

Inhalte:

Anpassung der Bestimmungen für Hersteller und Importeure, der Bestimmungen zur Sammlung durch Gemeinden (Problemstoffsammlung) und der Melde- und Prüfbestimmungen.

Geringfügige Anpassungen auf Grund von Vollzugserfahrungen.

Alternativen:

Keine. Die Umsetzung der Richtlinie ist zwingend erforderlich.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung von EG-Regelungen bewirkt einerseits Rechtssicherheit und andererseits werden durch EG-rechtliche Regelungen und deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten Wettbewerbsverzerrungen verringert. Insgesamt sind daher positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort und indirekt auch auf die Beschäftigung zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. € 43 100 (einmalig) und ca. € 12 630 (jährlich) im Bereich der Bundesverwaltung.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Entwurf enthält Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

I. Umsetzung der Batterienrichtlinie

A) EU-Recht

Die Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (im Folgenden: Batterienrichtlinie) ist am 26. September 2006 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Geregelt werden insbesondere die Sammlung, Behandlung und die diesbezügliche Finanzierung von Altbatterien und -akkumulatoren.

Die wesentlichen Punkte der Richtlinie sind:

- Die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Batterien oder Akkumulatoren (in Folge verkürzt nur „Batterien“) wird beschränkt.
- Alle Batterien sollen am Ende ihrer Nutzungsdauer gesammelt und recycelt werden. Eine Entsorgung in Verbrennungsanlagen oder auf Mülldeponien ist nicht mehr vorgesehen. Unter bestimmten Bedingungen gibt es Ausnahmen.
- Batterien werden in die Kategorien Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien unterschieden. Für deren Sammlung werden jeweils bestimmte Vorgaben aufgestellt. So ist insbesondere der Handel verpflichtet, Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen.
- Die Geräte sind so zu gestalten, dass die Batterien herausnehmbar sind und dass die Batteriekapazität am Gerät oder auf dem Etikett angegeben werden muss.
- Sammelziele für Gerätebatterien von wenigstens 25% bzw. 45% des durchschnittlichen Absatzes der vergangenen drei Jahre werden festgelegt; diese Ziele müssen für die Kalenderjahre 2012 bzw. 2016 erreicht werden.
- Gesammelte Batterien müssen stofflich verwertet werden. Vorgegeben werden so genannte Recyclingeffizienzen: 50% für Batterien, die weder Kadmium noch Blei enthalten und von 75% bzw. 65% für kadmium- und bleihaltige Batterien.
- Für die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung von Batterien sind die Hersteller zuständig.
- Die bisherige Richtlinie (91/157/EWG) wird ersetzt.
- Die Umsetzungsfrist beträgt zwei Jahre. Eine Umsetzung in die österreichische Rechtsordnung muss daher bis Herbst 2008 erfolgen.

Ergänzt werden diese Punkte noch mit Bestimmungen zur Kennzeichnung von Batterien sowie bestimmten Informations- und Berichtspflichten.

Die Umsetzung der genannten Richtlinie soll in drei Rechtsnormen erfolgen:

- Mit dieser Novelle des AWG 2002 soll
 1. die Definition des Herstellers,
 2. die Pflicht zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem sowie
 3. die gesetzliche Basis für die Sammlung sowie die Übertragung bestimmter Aufgaben an eine Koordinierungsstelle geschaffen werden.
- 4. Weiters soll auch die Prüfkompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im § 75 erweitert werden.
- In der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl. II Nr. 459/2004, wurden bereits nähere Bestimmungen zur Behandlung der angefallenen Altbatterien festgelegt.
- Mit der geplanten Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren (Batterien-VO) sollen die übrigen Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt werden.

B) Verteilung der Aufgaben

1. Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auch künftig soll jede Gemeinde (jeder Gemeindeverband) seinen Gemeindebürgern die Möglichkeit zur kostenlosen Abgabe von Altbatterien aus privaten Haushalten anbieten (vgl. geplante Novelle des § 28a AWG 2002).

Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Gemeinde eine eigene Sammelstelle betreiben muss, sie kann auch in Kooperation mit einer Sammelstelle einer anderen Gemeinde (Gemeindeverband) die Abgabemöglichkeit anbieten. Die Sammelstelle ist nicht verpflichtet, Batterien, die über den Handel gesammelt wurden, zu übernehmen.

Die Sammlung hat in zwei Sammel- und Behandlungskategorien (Geräte- und Fahrzeugbatterien) zu erfolgen. Diese Einteilung entspricht der derzeitigen Praxis und orientiert sich an den Entsorgungswegen.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sollen die Möglichkeit haben, alle gesammelten Altbatterien den verpflichteten Herstellern bzw. den Sammel- und Verwertungssystemen zu übergeben, oder aber bestimmte Fraktionen selbst an Verwerter abzugeben. In diesem Fall müssen aber auch die Aufzeichnungs- und Meldepflichten bereits an den Sammelstellen anknüpfen. Auch die vorgegebenen Mindestbehandlungsgrundsätze entsprechend der Behandlungspflichtenverordnung und die Einhaltung der Recyclingeffizienzen sind in diesem Fall durch die Kommunen einzuhalten.

Die Sammelstellen der Gemeinden sollen, sofern dies noch nicht im Zuge der Umsetzung der EAG-Verordnung erfolgt ist, im Register registriert sein.

2. Aufgaben der Hersteller und Importeure (Sammel- und Verwertungssysteme)

In Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Anforderungen an die Herstellung von Batterien festgelegt werden:

Hersteller und diesen gleichgestellte Importeure dürfen ab dem 26. September 2008 nur mehr Batterien in der europäischen Union auf jeder Handelsstufe in Verkehr setzen, die nicht mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht, und Gerätebatterien oder -akkumulatoren, die nicht mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind.

Das Quecksilberverbot gilt nicht für Knopfzellen mit einem Quecksilbergehalt von höchstens 2 Gewichtsprozenten.

Das Cadmiumverbot gilt nicht für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in Not- und Alarmsystemen, einschließlich Notbeleuchtungen, in medizinischen Geräten oder in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind.

Die Geräte sind so zu gestalten, dass die Batterien herausnehmbar sind und dass die Batteriekapazität am Gerät oder auf dem Etikett angegeben werden muss.

Im Bereich der Geräte- und Fahrzeugbatterien sollen die meisten der folgenden Aufgaben einem Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden (vgl. § 13a der Novelle zum AWG 2002):

Hersteller sollen gemäß § 13a AWG 2002 eine Sammelstelle zumindest je politischem Bezirk einrichten, bei der Altbatterien von Letztvertreibern abgegeben werden können. Denkbar ist, dass auch Letztverbraucher und Gemeinden (Gemeindeverbände) an diesen Sammelstellen derartige Altbatterien abgeben können. Die Übernahme der Altbatterien an den Sammelstellen hat zumindest unentgeltlich zu erfolgen.

Zusätzlich können Hersteller weitere Rücknahmemöglichkeiten schaffen und sich die dadurch gesammelten Altbatterien bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen (durch ihr Sammel- und Verwertungssystem) anrechnen lassen (eigene Sammelleistung).

Hersteller (Sammel- und Verwertungssysteme) sollen eine anteilmäßige Abholverpflichtung für alle bei den Sammelstellen gesammelten Altbatterien haben.

Alle gesammelten Altbatterien sollen durch die Hersteller (Sammel- und Verwertungssysteme) einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt werden. Die Altbatterien sollen entsprechend den Vorgaben der Abfallbehandlungspflichtenverordnung behandelt werden wobei die im § 5 vorgegebenen Recyclingeffizienzen durch die Wahl eines geeigneten Verwerter sicherzustellen und zu dokumentieren sind.

Sammel- und Verwertungssysteme sollen einen Vertrag mit der Koordinierungsstelle abschließen. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Abholung der zu übernehmenden Abfälle von Sammelstellen (Abgabestellen), die Zustimmung der ersatzweisen Durchführung gegen Kostenersatz, die Sammelinfrastruktur, die

Information der Letztverbraucher und die Festlegung einer Schlichtungsstelle, einschließlich der Finanzierung der Sammelinfrastruktur und der Information der Letztverbraucher. Weiters sollen Sammel- und Verwertungssysteme einen Entsorgungslogistikplan erstellen, mit dem der Koordinierungsstelle nachzuweisen ist, dass die Abholung von den Sammelstellen erfolgen kann.

Hersteller (Sammel- und Verwertungssysteme) sollen weiters die Finanzierung des Transports ab den Sammelstellen sowie die Finanzierung der Behandlung tragen und bestimmte Informationen an Konsumenten (Sammelmöglichkeiten, etc) weitergeben und die Informationstätigkeit in Abstimmung mit den Kommunen durchführen. § 13 b AWG 2002 sieht für Systeme verpflichtend den Abschluss der Vereinbarung über die Kosten der Sammelinfrastruktur und die Öffentlichkeitsarbeit vor. Die Kostenabgeltung ist – auch wenn sie auf Basis einer Vereinbarung erfolgt - somit gesetzlich ausreichend abgesichert.

Batterien sollen künftig mit dem Symbol nach Anhang 2 („durchgestrichene Mülltonne“) und mit den chemischen Zeichen der enthaltenen Schwermetalle versehen werden.

Jeder Hersteller (Sammel- und Verwertungssysteme) soll sich im Register registrieren und elektronisch melden (vgl. unten).

3. Aufgaben der Behandler

Behandler sollen neben der Einhaltung der Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung die Recyclingeffizienzen erfüllen, um von Herstellern (Sammel- und Verwertungssystemen) beauftragt werden zu können.

Jeder Sammler und Behandler soll sich im Register registrieren (vgl. § 21 Abs. 1 AWG 2002).

4. Aufgabe der Letztvertreiber

Die Richtlinie schreibt vor, dass jeder Vertreiber einer Batterie oder eines Elektrogerätes, das eine Batterie enthält, unabhängig von einem Neukauf und unabhängig von der chemischen Zusammensetzung Altbatterien der entsprechenden Sammel- und Behandlungskategorie zurückzunehmen hat.

Diese Verpflichtung trifft auch den **Versandhandel**. Auch hier soll eine Möglichkeit für den Konsumenten geschaffen werden, äquivalente Altbatterien der jeweiligen Sammel- und Behandlungskategorie zurückgeben zu können.

5. Aufgabe der Behörden

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll die Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 29ff AWG 2002 genehmigen und beaufsichtigen sowie Listen aller Sammelstellen, Behandler und aller Hersteller, die Geräte- oder Fahrzeugbatterien in Verkehr setzen, führen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll weiters gemäß § 75 Abs. 2 AWG 2002 die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Verordnung kontrollieren.

II. Sonstige geringfügige Ergänzungen auf Grund von Vollzugserfahrungen

Siehe Erläuterungen – Besonderer Teil

Finanzielle Auswirkungen:

Diese vorliegenden Bestimmungen dienen der Umsetzung der Batterienrichtlinie. Österreich ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Kontrolle der umgesetzten Regelungen zu ergreifen. Die Kontrolle der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß § 13a und einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1, die Kontrolle der Sammel- und Verwertungssysteme und der Clearingstelle sowie die Erlassung von Feststellungsbescheiden, ob ein Altgerät der Verordnung unterliegt, obliegen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Ein Mehraufwand beim Bund durch die Übertragung von Aufgaben an die Clearingstelle ist nicht gegeben, da diese bereits bestellt wurde, wobei im Bestellungsbescheid eine neutrale Formulierung gewählt wurde.

Die Berechnungen erfolgen unter Anwendung der Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, Anhänge 3.1 und 3.3 in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 165/2007. Demnach ergeben sich folgende durchschnittliche Personalausgaben für Beamte (Werte 2006), ausgehend von 1680 Leistungsstunden:

A1: 61 619 Euro (entspricht 293,42 Euro pro Tag)

A3: 33 906 Euro (entspricht 161,46 Euro pro Tag)

Die Sachkosten werden mit 12% der Personalkosten berechnet.

Für die Raumkosten wird ein Durchschnittswert für die Bundesländer und Wien für den Bund in der Kategorie guter Nutzungswert herangezogen (Durchschnittswert Wien: 11,4 Euro/m²). Pro Bediensteten sind 14 m² Bürofläche zu veranschlagen.

Die Verwaltungsgemeinkosten werden mit 20% der Personalkosten berechnet.

Kontrolle der Verpflichteten der Batterienverordnung (§ 75)

Da das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht über entsprechende Sachverständige (Wirtschaftsprüfer) verfügt, werden die Kontrollen (300 jährlich) ausgeschrieben. Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verbleibt die Auswahl der zu kontrollierenden Verpflichteten, das Ausschreibungsverfahren für die externen Sachverständigen und die Auswertung der Überprüfungsergebnisse, einschließlich allfälliger weiterer Veranlassungen. Da ohnehin Kontrollen der Elektroaltgerätebestimmungen, der Altfahrzeugbestimmungen und auch der Verpackungsverordnung erfolgen und der Verpflichtetenkreis sich in weiten Bereichen überschneidet, kann die Kontrolle oftmals gemeinsam und daher mit einem sehr geringen (und daher nicht berechnetem) Mehraufwand erfolgen.

Weiters entfällt die Kontrolle der bisher bestehenden Batterienverordnung.

Genehmigung der Sammel- und Verwertungssysteme (§ 29 ff)

Ausgegangen wird, dass bereits bestehende Systeme im Elektroaltgeräte- (derzeit fünf Systeme) und Altfahrzeugbereich (derzeit ein System) auch bei der Sammlung und Verwertung von Batterien tätig sein werden und somit (nur) eine Zusatzbewilligung für das Geschäftsfeld der jeweiligen Batterien beantragen werden. Weiters kann es zu einer Neubewilligung von zwei bis drei „neuen“ Systemen kommen.

Bei allen Systemen ist gemäß den §§ 29ff eine Genehmigung erforderlich. Die Anträge sind technisch und rechtlich zu prüfen.

Die Genehmigungen sind auf längstens 10 Jahre befristet und daher regelmäßig neu zu erteilen.

20 Tage A1 (x 2 Genehmigungen), somit 40 Tage A1 und

10 Tage A1 (x 6 Genehmigungsergänzungen, somit 60 Tage A1

Somit gesamt 100 Tage A1

29 342,00 €

2 Tage A3 (x 8 Genehmigungen), somit 16 Tage A3

2 583,36 €

Personalkosten

31 925,36 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten)

3 831,04 €

Raumkosten (für ein halbes Personaljahr in Wien): 11,40 € x 7

957,60 €

Verwaltungsgemeinkosten

6 385,07 €

Gesamtkosten (einmalig)

43 099,07 €

Aufsicht über die Sammel- und Verwertungssysteme

Gemäß § 31 AWG 2002 unterliegen genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Für acht Systeme ist jeweils eine technische und eine rechtliche Prüfung der jährlich jeweils zu übermittelnden Geschäftsberichte und Tätigkeitsberichte vorzunehmen, Ergänzungen einzufordern und Rückfragen zu tätigen. Je System wird von vier Tagen A1 ausgegangen:

4 Tage A1 (x 8 Systeme), somit 32 Tage A1

Personalkosten

9 389,40 €

Sachaufwand (12 % der Personalkosten)

1 126,73 €

Raumkosten (für ein halbes Personaljahr in Wien): 11,40 € x 7

239,40 €

Verwaltungsgemeinkosten

1 877,88 €

Gesamtkosten (einmalig)

12 633,41 €

Sammlung durch Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 28a)

Bereits bisher waren Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Geräte- und Fahrzeugaltbatterien im Rahmen der Problemstoffsammlung zu übernehmen. Eine Abgeltung von nun erforderlichen zusätzlichen Kosten für die Infrastruktur (Behälter, Standortbefestigung oder -abdeckung) oder die Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der Vereinbarung zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen und der Koordinierungsstelle ähnlich wie bei der Umsetzung der Elektroaltgerätebestimmungen vorgesehen.

Kompetenzgrundlage:

Verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgesehenen Regelungen ist der Kompetenztatbestand „Abfallwirtschaft“ im Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Z 4 bis 8 (§ 13a Abs. 1 bis 4):

Festgelegt werden soll die Definition des Herstellers von Batterien und dessen Verpflichtung, entsprechend Sammelstellen zu errichten, bei denen die rücknahmeverpflichteten Vertreiber Altbatterien kostenlos abgeben können. Im § 13a Abs. 2 wird die Verpflichtung für Hersteller von Geräte- und Fahrzeugbatterien festgelegt, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich in Umsetzung der Batterienrichtlinie, die die Errichtung von Systemen und die Finanzierung durch die Hersteller verlangt.

Es erfolgt die Klarstellung, dass eine individuelle Erfüllung der Verpflichtungen entsprechend diesem Absatz nur für Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten erfolgen soll.

Ergänzt werden soll die Meldepflicht über das Register für Hersteller von Industriebatterien.

Zu Z 9 (§ 13b Abs. 1 Z 4):

Die Veröffentlichung der jeweiligen Massenanteile der Sammel- und Verwertungssysteme durch die Koordinierungsstelle soll klargestellt werden. Diese Daten sind insbesondere für Kommunen (Gemeinden oder Gemeindeverbände) wichtig, die Verträge mit diesen Systemen abgeschlossen haben, in denen die anfallenden Abfälle nach diesen Anteilen verteilt werden sollen.

Zu Z 10 bis 12 (§ 18 Abs. 2a und 5 und § 19 Abs. 1):

Bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ sind gemäß Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: EG-VerbringungsV), ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1, bestimmte Informationen, welche in einem Dokument gemäß Anhang VII dieser EG-Verordnung enthalten sein müssen, mitzuführen. Für den Fall, dass der gemäß EG-VerbringungsV „grün“ gelistete Abfall auf Grund der Gefährlichkeitskriterien als gefährlich einzustufen ist, so ist bei einer Übergabe dieses Abfalls in Österreich dies in einem nationalen Begleitschein zu deklarieren (§ 18) und dieser bei der Beförderung in Österreich mitzuführen (§ 19). Die Daten sind weiters dem Landeshauptmann zu melden.

Da das Dokument gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV die gemäß § 18 erforderlichen Daten großteils beinhaltet, soll dieses Dokument bei einer grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen, „grün“ gelisteten Abfällen als Begleitschein gelten und damit diesen bei der Deklaration der Übergabe (§ 18 Abs. 1), der Meldung an den Landeshauptmann (§ 18 Abs. 3) und bei der Beförderung (§ 19) ersetzen. Eine Ergänzung soll bei der Meldung betreffend Identifikationsnummer und Nummerierung erfolgen.

Zu Z 13 (§ 22a Abs. 3a):

Hat der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde die Bezirksverwaltungsbehörde ganz oder teilweise mit der Durchführung eines Verfahrens oder der Verfahren für bestimmte Anlagentypen betraut, so soll er auch die Erfassung der Daten im Register gemäß § 22 an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren können.

Zu Z 14 bis 16 (§ 28 Abs. 1 und § 28a):

Wie bei den Elektro- und Elektronik-Altgeräten soll im Bereich der Altbatterien eine Sammlung der Kommunen außerhalb der Problemstoffsammelbestimmungen erfolgen: Im § 28a soll die Verpflichtung der Gemeinden/Gemeindeverbände normiert werden, Abgabestellen auch für Geräte- und Fahrzeugaltbatterien einzurichten. Für Industriebatterien ist eine derartige Verpflichtung nicht vorgesehen, da diese nicht in privaten Haushalten anfallen. Mehrere Gemeinden können auch eine gemeinsame Abgabestelle einrichten. § 28 Abs. 1 soll an § 28a angepasst werden.

Zu Z 17 (§ 75 Abs. 2):

Um einen einheitlichen Vollzug auch im Bereich der Verpflichteten der Altbatterienbestimmungen sicherzustellen, soll die Kontrollkompetenz des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erweitert werden.

Zu Z 18 (§ 82 Abs. 3 und § 83 Abs. 2):

Im Interesse einer effizienten Abwicklung (kurze Stehzeiten) soll der Lenker die Sicherheit in Vertretung des Notifizierenden erlegen können.

Zu Z 19 und 20 (§ 82 Abs. 4, § 83 Abs. 3):

Es wird klagestellt, dass die Sicherheit gemäß den §§ 37 und 37a VStG erlegt sein muss, bevor der Transport fortgesetzt werden darf.

Zu Z 21 (§ 86 Abs. 2):

Die Meldepflicht an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll für die Batterienbestimmungen erweitert werden.

Zu Z 22 (§ 87b):

Art. 50 der EG-VerbringungsV, verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Vorschriften für Sanktionen festzulegen. Dies ist mit der AWG-Novelle 2007 erfolgt. Zusätzlich gilt es aber auch sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen für deren Anwendung setzen. Um einen einheitlichen Vollzug bzw. eine einheitliche Anwendung insbesondere betreffend grenzüberschreitende Verbringungen in Österreich sicherzustellen, soll die Möglichkeit der Amtsbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit eingeführt werden.

Die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs war auch Thema auf der Landesumweltreferentenkonferenz am 23. März 2007, bei der unter anderem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht wurde, das Instrument der Amtsbeschwerde des Landeshauptmannes wegen Rechtswidrigkeit in jenen Fällen, in denen der Landeshauptmann als Anlagenbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung entscheidet, in das AWG aufzunehmen. Diesem Ersuchen soll in Abs. 2 entsprochen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 28a. Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 69. Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr

§ 87a. ...

§ 13a. (1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 für die Übernahme von Altgeräten vom Handel zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Als ...

1. ...

2. ...

3. ...

(2) Hersteller gemäß Abs. 1 haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 für Altgeräte, welche bis zum Ablauf des 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Vorgeschlagene Fassung

Inhaltsverzeichnis

§ 28a. Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Geräte- und Fahrzeugaltbatterien und -akkumulatoren

§ 69. Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote

§ 87a. ...

§ 87b. Amtsbeschwerde

§ 13a. (1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten oder von Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 für die Übernahme von Altgeräten vom Handel zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren zumindest unentgeltlich zu übernehmen. Als ...

1. ...

2. ...

3. ...

Als Hersteller von Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -akkumulatoren gilt jede Person mit Sitz in Österreich, die in Österreich unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeuge eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt.

(2) Hersteller gemäß Abs. 1 haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 14 Abs. 1

1. für Altgeräte, welche bis zum Ablauf des 12. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, oder

2. für Geräte- oder Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Geltende Fassung

(3) Hersteller gemäß Abs. 1, die Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte in Verkehr setzen und ...

(4) Hersteller gemäß Abs. 1, die
1. und 2.,

haben ...

§ 13b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. bis 3. ...;
4. Entgegennahme der Mengenmeldungen der Sammel- und Verwertungssysteme über die in Verkehr gesetzten Produkte und Ermittlung des diesbezüglichen Massenanteils der einzelnen Systeme an der gesamten Menge der von Systemteilnehmern in einem Zeitraum in Verkehr gesetzten Produkte; den Sammel- und Verwertungssystemen sind die Massenanteile bezogen auf die einzelnen Sammel- und Verwertungssysteme zugänglich zu machen;
5. bis 9. ...;

§ 18. (1) und (2) ...

(3) und (4) ...

(5) Für Begleitscheine, Notifizierungs- und Begleitformulare (Abs. 2) und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß Abs. 1, die Elektro- und Elektronikgeräte für private Haushalte in Verkehr setzen und ...

(4) Hersteller gemäß Abs. 1, die
1. und 2.,
3. Industriebatterien oder -akkumulatoren in Verkehr setzen und beabsichtigen, ihre Rücknahmeverpflichtung individuell zu erfüllen,

haben ...

§ 13b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Koordinierung der Sammlung, Bereitstellung, Abholung und Verwertung von Abfällen, welche einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. bis 3. ...;
4. Entgegennahme der Mengenmeldungen der Sammel- und Verwertungssysteme über die in Verkehr gesetzten Produkte und Ermittlung des diesbezüglichen Massenanteils der einzelnen Systeme an der gesamten Menge der von Systemteilnehmern in einem Zeitraum in Verkehr gesetzten Produkte; die Massenanteile der Sammel- und Verwertungssysteme sind zu veröffentlichen;

5. bis 9. ...;

§ 18. (1) und (2) ...

(2a) Im Fall einer grenzüberschreitenden, nicht notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen gelten die Informationen, die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV mitzuführen sind, als Begleitschein im Sinne des Abs. 1. Die Identifikationsnummern (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz) des Übernehmers und des Übergebers sind bei der Meldung gemäß Abs. 3 anzugeben. Diese Meldungen sind fortlaufend zu nummerieren. Jede Nummer darf nur einmal verwendet werden. Die Nummerierung ist jährlich neu zu beginnen.

(3) und (4) ...

(5) Für Begleitscheine, Notifizierungs- und Begleitformulare (Abs. 2), Informationen (Abs. 2a) und Meldungen gemäß Abs. 4 gilt § 17 Abs. 5 erster bis dritter Satz sinngemäß.

Geltende Fassung

(6) ...

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1. ...
2. ...

3.,
mitzuführen oder ...

(2) ...

§ 22a. (1) bis (3) ...

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß ...

(2) ...

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an diesen Abgabestellen

§ 75. (1) ...

(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß den §§ 13 bis 13f und von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14

Vorgeschlagene Fassung

(6) ...

§ 19. (1) Während der Beförderung der gefährlichen Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, sind

1. ...
2. ...

2a. im Falle einer grenzüberschreitenden, nicht notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen die Informationen, die gemäß Art. 18 Abs. 1 der EG-VerbringungsV mitzuführen sind, oder

3.,
mitzuführen oder ...

(2) ...

§ 22a. (1) bis (3) ...

(3a) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Fall der Delegation gemäß § 38 Abs. 6 mit der Eintragung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c betrauen.

(4) bis (6) ...

§ 28. (1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen, ausgenommen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Geräte- und Fahrzeugaltbatterien und -akkumulatoren gemäß ...

(2) ...

Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und von Geräte- und Fahrzeugaltbatterien und -akkumulatoren

§ 28a. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten und für Geräte- und Fahrzeugaltbatterien und -akkumulatoren einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Geräte- und Fahrzeugaltbatterien und -akkumulatoren sind an diesen Abgabestellen ...

§ 75. (1) ...

(2) Die Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen gemäß den §§ 13 bis 13f und von Verpflichtungen, die durch eine Verordnung gemäß § 14

Geltende Fassung

betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge oder Elektro- oder Elektronik-Altgeräte festgelegt sind, ...

(3) bis (6) ...

§ 82. (1) und (2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 2 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ...

(4) ... Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgelegt werden.

(5) ...

§ 83. (1) ...

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 2 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Die Zollorgane ...

(3) ... Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden.

(4) bis (8) ...

§ 86. (1)...

(2) Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 36 Z 4 und Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 betreffend Verpackungen,

Vorgeschlagene Fassung

betreffend Verpackungen, Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren oder elektrische und elektronische Geräte festgelegt sind, ...

(3) bis (6) ...

§ 82. (1) und (2) ...

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 2 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Der Lenker des Beförderungsmittels oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, kann in Vertretung des Notifizierenden die vorläufige Sicherheit leisten. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ...

(4) ... Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorgelegt werden und eine gemäß Abs. 3 festgesetzte vorläufige Sicherheit geleistet worden ist.

(5) ...

§ 83. (1) ...

(2) Die Zollorgane werden ermächtigt, nach Maßgabe der §§ 37 und 37a VStG eine vorläufige Sicherheit in der Höhe von mindestens 360 Euro bis höchstens 2 180 Euro festzusetzen und einzuheben. Der Lenker des Beförderungsmittels oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, kann in Vertretung des Notifizierenden die vorläufige Sicherheit leisten. Die Zollorgane ...

(3) ... Die Anordnung der Unterbrechung gilt als aufgehoben, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß diesem Bundesgesetz und gemäß der EG-VerbringungsV für die Fortführung der Verbringung oder die Rückführung gemäß Art. 24 der EG-VerbringungsV den Zollorganen vorgelegt werden und eine gemäß Abs. 2 festgesetzte vorläufige Sicherheit geleistet worden ist.

(4) bis (8) ...

§ 86. (1)...

(2) Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 36 Z 4 und Meldungen gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 betreffend Verpackungen,

Geltende Fassung

Altfahrzeuge oder elektrische und elektronische Geräte sind dem Bundesminister
...

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. a) bis c) ...
2. a) und b) ...
 - c) Richtlinie 93/86/EWG zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren an den technischen Fortschritt, ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S 51;
- d) und e) ...
3. a) ... S 106.
 - b) ... S 34.

§ 91. (1) bis (20) ...

Vorgeschlagene Fassung

Altfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren oder elektrische und elektronische Geräte sind dem Bundesminister ...

Amtsbeschwerde

§ 87b. (1) Sofern eine Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz gegeben ist, ist er in diesen Angelegenheiten berechtigt, gegen Bescheide der Unabhängigen Verwaltungssenate in Verwaltungsstrafverfahren und Verfahren gemäß § 67c AVG Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) Der Landeshauptmann ist berechtigt, gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates betreffend Behandlungsanlagen Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 89. Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. a) bis c) ...
2. a) und b) ...
 - d) und e) ...
3. a) ... S 106;
 - b) ... S 34;
 - c) Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG, ABl. Nr. L 266 vom 26.09.2006 S. 1.

§ 91. (1) bis (20) ...

(21) Die Einträge zu den §§ 69 und 87b im Inhaltsverzeichnis und die §§ 13a Abs. 1 bis 4, 13b Abs. 1, 18 Abs. 2a und 5, 19 Abs. 1, 22a Abs. 3a, 75 Abs. 2, 82 Abs. 3 und 4, 83 Abs. 2 und 3, 86 Abs. 2, 87b samt Überschrift und 89 Z 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(22) Der Eintrag zu § 28a im Inhaltsverzeichnis und die §§ 28 Abs. 1 und 28a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung
treten mit 26. September 2008 in Kraft.